



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Jeweils per E-Mail

Landkreise und
kreisfreie Städte des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise des Landes Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörde

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Zweckverband Brandenburgische Kommunalakademie

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schall
Gesch.Z.: III/1.23-704-41
Hausruf: (0331) 866 2318
Fax: (0331) 275 48 3002
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 9. April 2008

Rundschreiben zu den dienstrechtlichen Regelungen des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG)

Der Landtag hat am 18.12.2007 das Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (**KommRRefG**, GVBl. I S. 286) beschlossen. In Artikel 1 des Gesetzes ist die neue Kommunalverfassung (BbgKVerf) normiert, mit Artikel 2 werden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) über das Recht der kommunalen Wahlbeamten geändert. Zur näheren Erläuterung der das Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände betreffenden Vorschriften gebe ich die nachfolgenden Hinweise für die dienstrechtliche Praxis.

I. Allgemeines

Kernpunkte der dienstrechtsbezogenen Änderungen in Artikel 1 sind die modifizierte Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und der Ge-

meindevertretung sowie Qualifikationsvoraussetzungen für die indirekt zu wählenden Beigeordneten und Amtsdirektoren. Die Vorschriften des Artikels 1 gelten nach den Maßgaben der §§ 131 und 140 BbgKVerf auch für Landkreise und für Ämter. Artikel 1 tritt nach Maßgabe des Artikels 4 KommRRefG am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft, mithin am 28.9.2008.

Daneben wurden in Artikel 2 die Vorschriften des LBG zu den Beamten auf Zeit teilweise neu gefasst. Das Beamtenverhältnis der direkt gewählten Amtsträger wird nicht mehr durch Ernennungsakt, sondern kraft Gesetz begründet. Für den Personenkreis der direkt und der indirekt gewählten kommunalen Wahlbeamten auf Zeit ist künftig das vollendete 70. Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand, wobei nach Vollendung des 65. Lebensjahres die jederzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ermöglicht wird. Die Bestimmung über die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand bei Amtszeitende vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wird klargestellt.

Nach Artikel 4 Absatz 8 KommRRefG sind die Änderungen des LBG am 1.3.2008 in Kraft getreten.

II. Zu einzelnen Vorschriften der BbgKVerf (Art. 1 KommRRefG)

1. § 28 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf (Zuständigkeit der Gemeindevertretung)

Die bisher in der Vorgängervorschrift genannten Bereiche (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 5 GO a.F.) sind durch Bundes- und Landesbeamtenrecht sowie durch Arbeits- und Tarifvertragsrecht einer Ausgestaltung durch kommunale Körperschaftsvertretungen entzogen gewesen, ein eigener Entscheidungsspielraum der Vertretung bestand in diesen Bereichen letztlich nicht. Die ihr tatsächlich verbleibenden Gestaltungsfelder sind jetzt im Normtext unter dem Oberbegriff „Personalplanung und –entwicklung“ zusammengefasst. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Einstellungsplanungen (einschließlich zeitlich befristeter Einstellungsstopps), Beförderungs- und Aufstiegsrichtlinien, Aus- und Fortbildungskonzepte, Beurteilungsmaßstäbe, Grundsätze für Personalauswahlverfahren und Stellenausschreibungen.

Die Formulierung „allgemeine Grundsätze“ macht deutlich, dass sich die Vorschrift nicht auf Einzelpersonalmaßnahmen der Gemeindebediensteten bezieht, für die dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen des § 62 BbgKVerf die Zuständigkeit obliegt, soweit die Hauptsatzung keine andere Regelung trifft. Mit der Neufassung ist ferner die bisherige, im Tarifbereich inzwischen überholte Differenzierung nach Beschäftigtengruppen aufgegeben worden.

2. § 59 BbgKVerf (Qualifikationsanforderungen für Beigeordnete)

In Absatz 3 Satz 1 werden für das Amt des Beigeordneten wie bisher die Erfüllung der erforderlichen fachlichen Voraussetzungen und der Nachweis einer ausreichenden Erfahrung zwingend verlangt. Satz 2 der Vorschrift regelt darüber hinaus spezielle fachliche Anforderungen, die von einem der Beigeordneten gefordert werden. Danach muss dieser mindestens

- die Befähigung zum gehobenem allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder
- die Befähigung zum Richteramt oder
- eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation

besitzen. Welche Qualifikation vergleichbar ist, ist anhand der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles unter Berücksichtigung des Ziels der Vorschrift zu entscheiden. Dieses Ziel ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Der Gesetzgeber hat, wie der Begründung der Vorschrift entnommen werden kann, durch die Neuformulierung der Qualifikationsanforderungen deren Anhebung und eine dadurch erreichbare Steigerung der Professionalität des Verwaltungshandelns für geboten gehalten. Zugleich wird damit in Bezug auf die Qualifikationsanforderungen der Gleichklang zwischen den allgemeinen Stellvertretern, die regelmäßig Laufbahnbeamte sind, und den Beigeordneten hergestellt. Kriterium zur Vergleichbarkeit der Qualifikation i.S.d. § 59 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf ist dabei, wie bei der politischen Willensbildung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens deutlich wurde, insbesondere der Bildungsabschluss (Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss). So wird etwa ein finanz- oder wirtschaftswissenschaftlicher Bildungsabschluss als eine dem allgemeinen Verwaltungsdienst vergleichbare Qualifikation im Sinne der Vorschrift gelten können. In Zweifelsfällen wird im Interesse einer landeseinheitlichen Praxis gebeten, die oberste Rechtsaufsichtsbehörde um Stellungnahme zu ersuchen.

Zur Klarstellung hat der Gesetzgeber die bisherige Formulierung „Verwaltungsdienst“ in § 69 Abs. 3 Satz 2 GO a. F. durch „allgemeinen Verwaltungsdienst“ konkretisiert, um technisch geprägte Laufbahnbefähigungen auszuschließen. Die Vorschrift ist insofern der bislang geübten Praxis angepasst worden, denn es kommt zur Sicherung eines rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns auf verwaltungsrechtliches Fachwissen an, nicht auf technische Berufsabschlüsse, die Voraussetzung für Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes sind.

Darüber hinaus wurde in § 69 Abs. 3 Satz 2 GO a. F. der Halbsatz („sofern nicht der Bürgermeister diese Voraussetzungen erfüllt“) gestrichen. Der Wegfall trägt ebenso wie die Qualifikationsanforderungen selbst zur Professionalität der Verwaltung bei

und stellt sicher, dass unabhängig von einer gegebenenfalls vorhandenen Qualifikation des Bürgermeisters stets auch ein qualifizierter Beigeordneter vorhanden ist.

Mit Satz 3 wird schließlich der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, hinsichtlich der Qualifikation des Beigeordneten in den Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern die Vergleichbarkeit des akademischen Ausbildungsniveaus der geforderten Qualifikation sicherzustellen. In Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern darf damit der Beigeordnete im Sinne des Satzes 2 nicht lediglich der der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes entsprechenden Qualifikationsebene angehören.

§ 141 Abs. 14 BbgKVerf stellt sicher, dass für die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindlichen und der Wiederwahl stellenden Beigeordneten die Qualifikationsanforderungen nach bisherigem Recht (vgl. Art. 4 Abs. 1 KommRRRefG) gelten, sofern dieses günstiger ist.

3. § 62 BbgKVerf (Gemeindebedienstete)

Die in § 73 GO a. F. geregelte Zuständigkeitsverteilung zwischen Gemeindevertretung und Hauptverwaltungsbeamten wird in § 62 BbgKVerf mit dem Ziel der Schaffung einer klareren Kompetenzregelung zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung neu gefasst. Zugleich werden auch bislang aufgeworfene Fragen nach Umfang und Abgrenzung der Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe, die im Einzelfall zu kommunalaufsichtlichem Handeln geführt haben, gelöst. Zweck der Rechtsänderung ist die effektivere Umsetzung personalrechtlicher Entscheidungen.

In Absatz 1, der an die Stelle des § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO a. F. tritt, wird dem Hauptverwaltungsbeamten die grundsätzliche Zuständigkeit für die personalrechtlichen Entscheidungen zugeordnet.

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die bislang zwingende Rechtsvorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. in eine Soll-Vorschrift geändert. Damit können von kommunalen Arbeitgebern Ausnahmen bei kommunalen Funktionen, die auf Landesebene keine Entsprechung haben, oder in sonstigen atypischen Einzelfällen mangelnder Vergleichbarkeit zugelassen werden. Die Vorschrift bezieht sich auf Arbeitnehmer, die nicht den tariflichen Regelungen des TVöD oder anderer tariflicher Vorschriften der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes unterfallen.

Mit Satz 2 kommt zum Ausdruck, dass im Einzelfall bestehende tarifvertragliche Regelungen unberührt bleiben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der örtliche Arbeitgeber kein Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) ist.

Absatz 3 greift wesentliche Tatbestände des § 73 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GO a. F. auf. Im Rahmen des Absatzes 3 kann die Gemeinde die durch den Gesetzgeber in Absatz 1 vorgesehene primäre Kompetenzzuweisung zugunsten des Hauptverwaltungsbeamten durch die Hauptsatzung durchbrechen. Im Ergebnis wird durch die Neufassung sichergestellt, dass zumindest der Rechtszustand vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewahrt bleibt, also eine faktische Kompetenzbescheidung des Hauptverwaltungsbeamten durch künftiges Satzungsrecht vermieden wird (Sicherung des Status quo).

Absatz 3 ermöglicht es auch, bei der Zuständigkeitsverlagerung an die Gemeindevertretung mit Blick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Absatz 1 und Absatz 3 den vorgegebenen Rahmen nicht vollständig zu nutzen. Insoweit kann sich eine Zuständigkeitsverlagerung auch lediglich auf Teilgruppen der Beschäftigten beschränken, die von § 73 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GO a. F. erfasst waren (etwa Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern nur ab bestimmten Entgeltgruppen, Bestimmung einer höheren Besoldungsgruppe in den Fällen des § 62 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2). Die Formulierung „Beförderung ab“ in § 62 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 stellt klar, dass damit Ernennungsvorgänge gemeint sind, die die Verleihung des nächsthöheren Amtes zum Ziel haben. Damit wird von Nr. 1 die Beförderung von der BesGr A 12 in die BesGr A 13 erfasst, von Nr. 2 jede Beförderung in die BesGr A 14 bzw. eine der nachfolgenden.

Hauptsatzungen, die gegen die Bestimmungen der BbgKVerf verstoßen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen (§ 141 Abs. 4 BbgKVerf).

Absatz 4 ersetzt § 73 Abs. 3 GO a. F., indem das bisherige Vier-Augen-Prinzip bei der Ausfertigung von Ernennungsurkunden für Beamte bzw. von schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer (§ 73 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO a. F.) grundsätzlich aufgegeben wird. Mit Satz 1 wird für die Beamten der Gemeinde die Ernennungszuständigkeit im Sinne des § 14 Abs. 2 LBG verdeutlicht und die Unterzeichnungsbefugnis bei der Ausfertigung der entsprechenden Ernennungsurkunden bestimmt. Satz 2 ersetzt § 73 Abs. 3 Satz 2 GO a. F. und regelt die Unterschriftsbefugnisse des Hauptverwaltungsbeamten für den Tarifbereich, das Vier-Augen-Prinzip wird auch hier aufgegeben.

Die Öffnungsklausel in Satz 3 dient der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Bezüglich der Arbeitnehmer verbleibt es damit bei der Befugnis, durch die Hauptsatzung auch Abweichendes regeln zu können. Bisheriges Satzungsrecht kann insoweit in der Praxis fortgeführt werden. Es ist künftig aber möglich, dass die Unterschriftsbefugnis durch Satzungsrecht auch anderen als dem ständigen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten übertragen wird, etwa dem für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernenten.

4. § 127 BbgKVerf (Landrat)

Absatz 1 sieht eine Frist bis zum 1.1.2010 vor, bis zu der die mittelbare Wahl eines Landrats möglich ist. Erst danach werden auch die Landräte direkt durch das Volk gewählt (§ 126 BbgKVerf). Damit soll eine angemessene Übergangsfrist geschaffen werden. Maßgeblich ist der Tag der Wahl des Landrates, also nicht der Tag der Ernennung. Nicht maßgeblich ist das Ende der Amtszeit des amtierenden Landrates, so dass eine mittelbare Wahl auch stattfindet, wenn die Amtszeit nach dem 31. Dezember 2009 endet und der Kreistag von der Möglichkeit des Vorziehens der Wahl nach § 127 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf Gebrauch macht.

Absatz 4 sieht eine im Vergleich zu § 62 Abs. 4 LKrO a. F. erleichterte Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages vor. Das Erfordernis der Unterschrift eines weiteren Kreistagsabgeordneten entfällt. Die Vorschrift korrespondiert mit § 62 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf, der sich auf die Ernennung von Gemeindebeamten, nicht aber auf den Hauptverwaltungsbeamten selbst bezieht.

5. § 138 BbgKVerf (Amtdirektor)

Nach Absatz 1 Satz 4 muss der mittelbar gewählte Amtdirektor die Qualifikationsanforderung mindestens des gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienstes oder eine diesen Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Angehörige der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erfüllen die laufbahnrechtliche Vorgabe des Satzes 4 gleichfalls. Zum Begriff der vergleichbaren Qualifikation wird auf die Ausführungen zu § 59 BbgKVerf verwiesen.

§ 141 Abs. 24 BbgKVerf stellt sicher, dass für die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindlichen und der Wiederwahl stellenden Amtdirektoren die Qualifikationsanforderungen nach bisherigem Recht (vgl. Art. 4 Abs. 1 KommRRRefG) gelten, sofern dieses günstiger ist.

III. Zu den Änderungen des LBG (Art. 2 KommRRRefG)

1. Wegfall des Urkundserfordernisses für direkt gewählte Beamte auf Zeit (§ 145 Abs. 3 Satz 1 LBG)

Mit Satz 1 entfällt die bisher erforderliche Aushändigung einer Ernennungsurkunde als konstitutiver Akt für die Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Damit macht das Land Brandenburg von der rahmenrechtlichen Öffnungsklausel des § 95 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) Gebrauch. Das die Rahmenvorschriften in Kürze ablösende Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) des Bundes steht dem nicht entgegen, da das jeweilige Landesrecht das Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestalten kann (E § 6 BeamStG).

Als geeigneten Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit hat der Gesetzgeber den Tag nach der förmlichen Annahme der Wahl bestimmt. Die Annahme der Wahl ist mit Blick auf die vorgegebenen Verfahrensabläufe des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eindeutig bestimmbar und aktenkundig. Es bedarf lediglich der Aufnahme entsprechender Ausfertigungen der nach dem Kommunalwahlgesetz (§ 78 Abs. 1 BbgKWahlG) und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (§ 74 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlV) erforderlichen Unterlagen in die Personalakte des Beamten auf Zeit: schriftliche Erklärung des Gewählten, schriftliche Unterrichtung des Gewählten über den Beginn seiner Amtszeit durch den Wahlleiter. Damit ist rechtssicher auch mit Blick auf spätere Versorgungsanwartschaften dokumentiert, wann das Beamtenverhältnis auf Zeit begründet worden ist. Erfolgt die Annahme der Wahl vor Ablauf der laufenden Amtszeit des Amtsinhabers, gilt nach Satz 1 zweiter Halbsatz als maßgeblicher Zeitpunkt der Tag nach deren Ablauf.

Wie bisher erhält der direkt gewählte kommunale Wahlbeamte auf Zeit ein Schreiben über die Planstelleneinweisung (§ 3 Abs. 2 BbgBesG i.V.m. § 49 LHO), das der Vorsitzende der Vertretung der Anstellungskörperschaft unterschreibt (diese ist Dienstvorgesetzte nach § 61 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf). Eines entsprechenden Beschlusses der Vertretung bedarf es hierzu nicht. Der früheste Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Einweisung in die Planstelle ist der Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.

2. Neue gesetzliche Altersgrenze für kommunale Wahlbeamte (§ 145 Abs. 3 Satz 2 LBG)

Der Gesetzgeber hat die Altersgrenze für die kommunalen Wahlbeamten von 65 auf 70 Jahre heraufgesetzt. Bisherige rahmenrechtliche Vorgaben (§ 95 Abs. 1 Satz 3 BRRG) und die im künftigen BeamStG den Ländern zustehende Kompetenz, die gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt der Beamten in den Ruhestand regeln zu können, sind der rechtliche Rahmen hierfür. Mit dieser Anhebung hat das Land Brandenburg seine im Vergleich zu anderen Ländern bislang eher restriktive Altersgrenzenregelung insbesondere für direkt gewählte Wahlbeamte aufgegeben. Zugleich wird klargestellt, dass die Hinausschiebung des Ruhestandseintritts über das 70. Lebensjahr hinaus mangels spezieller Ausnahmeregelung ausgeschlossen ist.

Ein vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewolltes vorheriges Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis ist auf folgenden Wegen möglich:

- a) § 145 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz dient als Korrektiv für die höhere Altersgrenze und trägt Fürsorgetwägungen Rechnung. Vor diesem Hintergrund erschien es dem Gesetzgeber geboten, den kommunalen Wahlbeamten auf Zeit, die die gesetzliche Altersgrenze (gegenwärtig das 65. Lebensjahr) bereits überschritten, aber ihre Amtszeit noch nicht beendet haben, die Möglichkeit einzuräumen, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu jedem Zeitpunkt vor dem 70. Lebensjahr zu stellen. In diesen Fällen besteht dann ein Rechtsanspruch auf Zuruhesetzung zu dem individuell beantragten Zeitpunkt.
- b) Mit § 145 Abs. 3 Satz 3 wird den kommunalen Wahlbeamten, die sich im Amt befinden oder wiedergewählt werden, zusätzlich eingeräumt, auf Antrag nach Maßgabe der für Beamte auf Lebenszeit geltenden Altersgrenze in den Ruhestand einzutreten. Von der Regelung werden nur Beamte auf Zeit erfasst, die sich am Tag des In-Kraft-Tretens von § 145 Abs. 3 LBG im Amt befinden und darüber hinaus ununterbrochen in diesem Rechtsverhältnis stehen. Satz 3 schützt damit das Vertrauen der Amtsinhaber, die zu dem bisher kraft Gesetzes maßgeblichen Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wären. Wird ein Antrag nach dieser Vorschrift gestellt, ist ihm zu entsprechen. Beamte auf Zeit formulieren einen solchen Antrag mit dem Tenor, die für Beamte auf Lebenszeit geltende Altersgrenze in Anspruch nehmen zu wollen; er kann mithin nur vor Erreichen dieser Altersgrenze gestellt werden.
- c) Diese Möglichkeiten treten neben § 145 Abs. 5 LBG (vorgezogene Antragsaltersgrenze – Ermessensentscheidung nach § 111 Abs. 4 LBG). Wird der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand erst nach der für Beamte auf Lebenszeit gelten-

den Altersgrenze gestellt, ist Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 maßgeblich, d.h. es besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers.

4. Eintritt in den Ruhestand am Ende der Amtszeit des kommunalen Wahlbeamten (§ 146 LBG)

Die Vorschrift ist neu gefasst worden. Satz 1 entspricht inhaltlich dem Satz 1 der bisherigen Fassung. Daneben berücksichtigt die Neufassung, dass das Beamtenverhältnis der direkt gewählten Beamten auf Zeit nicht mehr durch Ernennungsakt, sondern kraft Gesetz begründet wird (oben Nr. 1).

Satz 2 konkretisiert die bei direkt und indirekt gewählten Beamten auf Zeit zu erklärende Bereitschaft zur Wiederwahl als Tatbestandsvoraussetzung für die Rechtsfolge des Eintritts in den Ruhestand. Damit wird die Pflicht zur Bereitschaft, sich für eine neue Amtszeit zur Verfügung zu stellen, rechtsklarer als bisher hervorgehoben. Bei der Ausgestaltung der Regelung über die Bereitschaftserklärung hat es der Gesetzgeber für geboten gehalten, zwischen direkt und indirekt gewählten Beamten auf Zeit zu unterscheiden. Kriterium für eine differenzierte Lösung ist der unterschiedliche Verfahrensablauf bei der jeweiligen Vorbereitung der Wiederwahl (Vorgaben des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Durchführung der Volkswahl bzw. solcher der Kommunalverfassung für die Vorbereitung eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung).

Wie bisher ist der Beamte auf Zeit mit dem Ende seiner Amtsperiode entlassen, wenn eine der genannten Voraussetzungen des § 146 LBG nicht vorliegt (§ 147 Abs. 1 Satz 1 LBG). Unberührt bleibt auch die Übergangsregelung des Art. 12 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004, GVBl. I S. 59 (67), nach der für damals vorhandene Beamte auf Zeit das bis dahin geltende Recht des § 146 LBG fortgilt, sofern dieses für sie günstiger ist.

5. Wegfall der Hinausschiebungsregelung für den Eintritt in den Ruhestand bei indirekt gewählten kommunalen Wahlbeamten (§ 147 Abs. 2 LBG a.F.)

Die Vorschrift enthielt Bestimmungen zur Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand bei indirekt gewählten kommunalen Wahlbeamten über das 65. Lebensjahr hinaus. Sie ist entbehrlich geworden, denn durch § 145 Abs. 3 LBG (neu) treten sowohl direkt als auch indirekt gewählte kommunale Wahlbeamte nach Maßgabe der dort genannten Kriterien in den Ruhestand, d.h. im Regelfall mit Vollendung des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, sofern die Amtszeit nicht vorher endet.

IV. Evaluationsbericht (Art. 3 KommRRefG)

Artikel 3 des KommRRefG enthält eine Evaluierungsklausel, mit der die Landesregierung verpflichtet wird, die Erfahrungen mit den Regelungen des Kommunalrechtsreformgesetzes bis zum 31. Dezember 2011 in einem Bericht gegenüber dem Landtag zusammenzufassen und, soweit sich hieraus die Notwendigkeit ergibt, einen Vorschlag zur Anpassung der betreffenden Regelungen zu unterbreiten. Diese Evaluierungsverpflichtung greift die Intention des Landtagsbeschlusses zum Bürokratieabbau vom 26.01.2006 auf und soll darüber hinaus vor allem der Prüfung dienen, ob die geänderten Rechtsvorschriften nicht nur erforderlich sind, sondern sich in ihrer neuen inhaltlichen Ausgestaltung in der Praxis bewährt haben.

Dies wird in dienstrechtlicher Hinsicht insbesondere für die neuen Qualifikationsanforderungen der Beigeordneten und Amtsdirektoren und für die neue gesetzliche Altersgrenze der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in Verbindung mit den Antragsmöglichkeiten für ein vorheriges Ausscheiden von Bedeutung sein.

V. Schlussbemerkung

Die Runderlasse des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 5/2003 und Nr. 8/2003 werden in Kürze an die neue Rechtslage angepasst und auch im Übrigen überarbeitet. Sie sind nach Inkrafttreten des KommRRefG mit der Maßgabe anzuwenden, dass ihnen die Rechtsänderungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

Im Auftrag

gez.
Keseberg